

1

2 **SPD-Unterbezirk Dahme-Spreewald, SPD-Ortsverein**
3 **Mittenwalde**

4 **Der Landesparteitag möge beschließen:**

5 **Der Bundesparteitag möge beschließen:**

6

7 **EEG-Umlage anpassen – Strompreise senken**

8 Die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz
9 (EEG) -EEG Umlage- ist dahingehend anzupassen, dass
10 die Energieanbieter verpflichtet werden, den Gewinn,
11 der durch einen geringeren Einkaufspreis an der Strom-
12 börse erzielt wird, an die Endkunden weiterzugeben
13 und die in Milliardenhöhe gewährten Industrierabatte
14 für sogenannte energieintensive Industrien nicht bei
15 der Ermittlung der Höhe der Umlagen einzubeziehen
16 und damit letztendlich jedem Haushalt aufzuerlegen.

17

18 **Begründung**

19 Mit der EEG-Umlage wird die Stromerzeugung aus
20 erneuerbaren Energien seit dem Jahr 2000 gefördert.
21 Da die Betreiber von Ökostrom-Anlagen für jede
22 eingespeiste Kilowattstunde einen gesetzlich fest-
23 gelegten Betrag erhalten, der Ökostrom aber an der
24 Börse bedeutend geringer gehandelt wird, ist dieser
25 Differenzbetrag – als EEG-Umlage bezeichnet – durch
26 die Endverbraucher auszugleichen. Dies bedeutet
27 aktuell, dass dem Stromkunden bei jeder verbrauchten
28 Kilowattstunde

29

30 ein Anteil von bundeseinheitlich 6,88 Cent, als EEG-
31 Umlage, in Rechnung gestellt wird. Der Anteil der
32 EEG-Umlage an den Gesamtkosten für eine Kilowatt-
33 stunde lag im Jahr 2016 bei durchschnittlich 22 Prozent.
34 Im Jahr 2016 lag sie bei 6,35 Cent/kwh und für das Jahr
35 2017 wurde sie mit 6,88 Cent/kwh festgesetzt.

36

37 Der Ökostrom wird an der Börse gehandelt und unter-
38 liegt damit marktüblichen Regeln. Dadurch variiert der
39 Preise für den Einkauf des Stromes. Verringert sich der
40 Einkaufspreis, erhöht sich die EEG-Umlage und damit
41 letztendlich die Stromkosten für den Endverbraucher.
42 Die Stromanbieter, die den Ökostrom preiswert erwer-
43 ben, sind aber nicht gezwungen die Preissenkung beim
44 Einkauf an den Endkunden weiterzugeben. Der Ener-
45 geerwerb trägt mit ca. 21 Prozent zu den Gesamtkosten
46 für eine

47

48 Kilowattstunde bei. Da nur die wenigsten Energiean-
49 bieter den Gewinn beim Einkauf von Ökostrom an die
50 Endkunden weitergeben, besteht der Widerspruch,

1 dass bei einem geringeren Strompreis die Endkunden
2 automatisch eine höhere EEG-Umlage zahlen, aber
3 andererseits die geringeren Kosten für den Energie-
4 erwerb nicht zwangsläufig, zu einer Verringerung des
5 Strompreises herangezogen werden. Dem ist durch
6 den Gesetzgeber Abhilfe zu schaffen, um die privaten
7 Endverbraucher und Gewerbekunden, zumindest ge-
8 ringfügig, zu entlasten.

9
10 Bestandteil der Umlagen für die Haushalts- und Ge-
11 werbekunden sind die in Milliardenhöhe gewährten
12 Industrierabatte für sogenannte energieintensive In-
13 dustrien. Beispielsweise profitierten im Jahr 2016 genau
14 2.173 Unternehmen durch eine begünstigte Strommen-
15 ge von ca. 107,2 Mrd. Kilowattstunden. Die besonderen
16 Ausgleichsregelungen des § 63 und folgender Para-
17 graphen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG
18 2014), die zwar ab dem Jahr 2018 novelliert werden,
19 sind nicht weiterhin von den privaten Endverbrauchern
20 zu zahlen. Laut dem Bundesverband der Energie- und
21 Wasserwirtschaft e.V. müssen die Stromkunden im
22 Jahr 2017 24 Mrd. Euro allein nur für die EEG-Umlage
23 aufbringen.

24
25 Der Anteil der Privathaushalte am Gesamtstromver-
26 brauch liegt bei ca. 19 Prozent. Die Kunden tragen aber
27 36 Prozent der Kosten für die EEG-Umlage. Die EEG-
28 Umlage wurde eingeführt, um die erneuerbaren Ener-
29 gien zu fördern und nicht stromintensive Industrien zu
30 subventionieren und dies zu Lasten der privaten Endver-
31 braucher. Deshalb fordern wir den Gesetzgeber auf, die
32 gewährten Rabatte nicht auf die Endverbraucher umzu-
33 legen und die Subventionierung einzustellen. Dies wür-
34 de zu einer signifikanten Verringerung der EEG-Umlage
35 führen und damit letztendlich jeden einzelnen Haus-
36 halt entlasten.